

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT  
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,  
c./o. Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde,  
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM  
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF ( IGAS )

Eichwalde , den 9. Juni 2019  
Az.: Io + EG

## P R E S S E - E R K L Ä R U N G

Diesel-Skandal-Urteile erhöhen Chance von Klagen zur  
Altschließer-Beitrags-Rückzahlungen nach dem Staatshaftungsgesetz  
vor Landgerichten

- zu "WV muß vollen Kaufpreis erstatten. Zwei Urteile zum Diesel-Skandal am  
Landgericht Potsdam" , MAZ 8./9.Juni 2019, S.10 -

### 1. Zu den aktuellen Urteilen und Forderungen von 2011

Der MAZ-Pfingstbeitrag zu Potsdamer Landgerichts-Urteilen zum Diesel-Skandal barg nicht nur für geschädigte Fahrzeug-Besitzer, sondern auch für MAWV-Altanschließer eine freudige Überraschung. Warum ?

Der vorgen. Beitrag ist nicht nur für Käufer von Diesel-Fahrzeugen mit "Täuschungs-Software" von großer Bedeutung, sondern auch für MAWV-Altanschließer bezüglich der vollen Rückzahlung aller Altanschließer- Beiträge an alle Altanschließer, unabhängig davon, ob sie Widerspruch erhoben oder Klage einreichten oder aber nicht.

Die Bedeutung liegt in folgender Urteilsbegründung :

"Das Gericht begründete sein Urteil damit, daß §826 BGB den Kunden vor dem u n e r w ü n s c h t e n V e r t r a g schütze und der Kläger daher wirtschaftlich so zu stellen sei, als hätte er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen."

Die Altanschließer-Beitrags-Bescheide wegen des angeblich durch den MAWV realisierten "Erstanschlusses" gem. Beitragsbescheids-Titel sind wegen des schon lange zuvor gegebenen Anschlusses nicht nur sinnwidrig, sondern schon allein wegen bereits zuvor erfolgter Investitionskosten-Umlegungen des MAWV zu Zeiten von MAWV-Vorstands-Vorsteher Albrecht für Nachwend-Investitionen gem. den §§ 157 und 242 BGB sittenwidrig !

Genau hierauf, nämlich auf eine gegebene "sittenwidrige vorsätzliche Schädigung" nimmt die urteilsrelevante Begründung der aktuellen Diesel-Skandal-Urteile Bezug und regelt den vollen Schadensersatz !

Die zu Altanschließer-Beiträgen gegebene vorsätzliche Schädigung ergibt sich aus der Nichtberücksichtigung der Forderungen an den MAWV gem. dem "Offenen Brief" vom 30. Januar 2011, denn dieser nimmt auf viele relevante Rechtsverstöße dezidiert Bezug:

- §§ 157 und 242 BGB als Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben,
- Art. 82 Abs. 2 GG wegen rechtswidrigen Rückwirkungs-Bezuges i. Vddg. mit dem "Vierten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg" vom 27. Mai 2009, welches gem. GuVObI. Ld. Bbg. TL. 2 Nr. 7 vom 3. Juni 2009 erst am 5. Mai 2009 in Kraft trat,
- Verstoßens gegen Art. 3 des Einigungsvertrages,
- Verstoßens gegen die Umlegung der Druckwasser-Leitungskosten zum BER in Schönefeld auf BER-Anlieger als MAWV-Kunden, welche den BER-Investitionskosten zuzurechnen sind.

Aus den vorgen. Gründen liegt ferner ein Verstoß gegen das Doppelbelastungsverbot gem. Gutachten von Prof. Brüning für die Landesregierung vor. Der vorgen. "Offene Brief" liegt deshalb dieser Presse-Erklärung als Anlage bei.

## 2. Zu späteren Forderungen und Erkenntnissen

Gem. Abschn. 3. des vorgen. Schreibens wird die vom MAWV gem. MAZ-Interview vom 11. Januar 2011 widerwillig und finanziell unbegründet begonnene "rückwirkende Beitragserhebung" als ein von der Politik initiiertes "Verfahren zur Minimierung der BBI-Baukosten auf Kosten der Anliegergemeinden und Bürger" erachtet.

Dies wird noch unterstrichen durch nachträglich gewonnene Erkenntnisse, wonach die gegen das Doppelbelastungsverbot verstoßende "Kassierung" zunächst durch Gebühren und danach nochmals durch Beiträge auch noch sowohl bezüglich der Gebühren als auch der Beiträge für Altanschließer-Haushalte jeweils zu hoch berechnet wurden, weil gegen das "Verursacher-Prinzip" gem. EU-Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG verstoßen wurde, welche sich der MAWV bis heute weigert umzusetzen, obwohl sie seit Jahren schon geltendes Recht darstellt und als "übergeordnetes Recht" von der Bundesregierung mitbeschlossen wurde !

Ferner hat der MAWV Fehlerbeseitigungskosten der Altanschließerproblematik rechtswidrig entgegen Gutachten von Prof. Brüning für die Landesregierung durch eine 60%ige Grundgebührenerhöhung seit Jahresbeginn auf MAWV-Haushaltskunden umgelegt, obwohl die MAWV-Altanschließer-Beitragserhebung gem. letzten Urteilen als "MAWV-Fehler" gekennzeichnet ist - 2 -

Seine Mißachtung des Rückerstattungs-Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) von Ende 2015 bringt der MAWV ferner dadurch zum Ausdruck, daß er bei Rückzahlung von Altanschießer-Beiträgen den Bürgern deren "Rückzahlung in Raten" über erhöhte Mengengebühren abverlangt.

Damit muß nach den aktuellen Urteilen des Landgerichtes Potsdam Schluß sein !

## 5. Schlußfolgerungen

Bei den Altabschließer-Beitragsbescheiden handelt es sich rückerstattungs-forderungsbezogen um einen Leistungs-Streit in Bezug auf erhobene Beiträge zu Leistung und Gegenleistung, zu welchem die Ablehnung der Beitrags-Bescheide als Vertragsbasis Haushalte - MAWV u.a. bereits aus dem vorgeh. "Offenen Brief" an den MAWV vom 30.01.2011 eindeutig hervor-geht.

Das "Aushandeln" des "Vertragsinhaltes" erfolgte dabei nicht zwischen MAWV-Kunde und MAWV, sondern angeblich "kundenbegünstigend" zwischen MAWV-Trägerkommunan und dem MAWV.

Dies ist jedoch nebensächlich, da gemäß aktuellem Rechtsspruch aufgrund seiner Begründung durch § 826 BGB ( i.Vbdg. mit den §§ 157 und 242 BGB) als von Anfang an nichtig zu werten ist.

Diese Position vertraten wir wegen der vielfältigen Rechtsverletzungen bereits nachweislich seit langem.

Insofern muß nun der MAWV allen Anschießern alle Beiträge voll rückerstatten und darf auch nach Rückerstattung keine erhöhten Gebühren von den entsprechenden Altanschießern fordern.

Auch die Erhöhungs-Beträge der Grundgebühren sind zurückzuerstatten, und ferner ist die Zins-Frage gem. §826 BGB zu regeln, gem. welcher der Kunde "wirtschaftlich so zu stellen sei, als hätte er den ...Vertrag nicht abgeschlossen."

Das vorgeh. Urteil ist deshalb ab sofort von allen Verantwortlichen so - wie den MAWV-Kunden zu berücksichtigen.

Es wird aber noch in diesem Monat eine Gerichtsentscheidung erwartet, welche die MAWV-Altanschießer d i r e k t betrifft ! Spätestens nach dessen Verkündigung und Bekanntmachung wird unsererseits von allen kommunalen MAWV-Eignern erwartet, daß sie endlich die rechtswidrigen MAWV-Optionen voll und ganz ablehnen.

Es wird von uns ferner erwartet, daß sich die Kommunen unsere diesbezüglichen Forderungen zu eigen machen und eine Rückzahlung aller rechtswidrig vom MAWV erhobenen Beträge ohne Gebührenerhöhungen fordern, finanziert über Haftpflichtversicherungen, Privat- und Staatshaftung sowie ggf. zusätzlich über Landesmittel und -Kredite.

Andernfalls wären die Kommunen mit eignen Rechtsverstößen belastet, welche sie wie den MAWV schadenersatzpflichtig stellen würde, da ihnen unsererseits die Rechtslage vermittelt wurde und sie sich somit, anders als bei der Altanschießer-Beitragserhebung, nicht mehr auf juristische Fehlerberatung durch den MAWV und damit ihrerseits gegebene Unkenntnis erfolgter Gesetzesverletzungen berufen können.

Die für die jahrelangen Rechtsverletzungen Verantwortlichen das MAWV sind zur Rechenschaft zu ziehen und wegen selbst strafrechtsrelevanten Fehlverhaltens (z.B. Wucher) abzurufen, wenn der MAWV als kommunales Rechtsorgan wieder als respektierbar erscheinen will.

Ein Rechtsorgan, welches bewußt Recht bricht - das geht gar nicht !  
Und die "Rechtsmittelbelehrungen" des MAWV waren grob fehlerhaft - ein weitres Unding !



i.A. Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,  
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT -

Anlage :

- "Offener Brief" an den MAWV vom 30.Januar 2011
- Beitrag "WV muß vollen Kaufpreis erstatten, Zwei Urteile zum Diesel-Skandal am Landgericht Potsdam", MAZ 8./9.Juni 2019, S.10

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHFLUGVERBOT  
c/o Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

BÜRGERINITIATIVE STUBENRAUCHSTRASSE ZWISCHEN PLATZ DER REPUBLIK UND HÄNDELPLATZ  
c/o Uhlandallee 15, 15732 Eichwalde

BÜRGERBÜNDNIS SCHULZENDORF c/o Waldstraße 66, 15732 Schulzendorf

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV)

- Vorstandsvorsteher -

Offener Brief

Herrn Dipl.-Ing. Wolf-Peter Albrecht

Köpenicker Straße 25

15711 Königs-Wusterhausen

Eichwalde, am 30. Januar 2011

**Erhebung von Altanschießerbeiträgen in Eichwalde  
und andren lärm betroffenen Gemeinden im BBI-Umfeld,  
Ihr MAZ-Interview vom 11.1.11**

.....

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsteher,

1. Ihr vorgehen. Interview hat in Eichwalde und Umgebung bereits zu Leserbeiträgen in der Presse von sehr kritischer Art geführt, welchem wir uns mit diesem Schreiben anschließen wollen.

In vorgehen. Pressebeiträgen wird u.E. zu Recht die Meinung vertreten, daß die nachträgliche Erhebung von Beiträgen gegen anerkannte Rechts- und Geschäftsprinzipien verstoße.

Wir möchten uns dem anschließen, weil auch u.E. infolge der finanziell guten Lage des MAWV als gesichert gelten kann, daß die Art der Gebührenberechnung bisherige Investitionskosten abdeckte - allerdings sind jetzt weitre Investitionskosten wegen der BBI-Anbindung erwartbar, zu welchen die Bürger augenscheinlich zur Kasse gebeten werden sollen, weil der BBI sich finanziell nicht rechnen wird.

Die nachträgliche Beitragserhebung bzw. Beteiligung an BBI-Projekt-bedingten Kosten widerspricht u.E. dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. §§157 und 242 BGB.

Eine nachträgliche Belastung mit derartigen Kosten widerspricht u.E. auch Art.82 Abs.(2) GG, welcher festlegt, daß jedes Gesetz erst am in diesem angegebenen Tag des Inkrafttretens in Kraft treten soll bzw. am 14.Tage nach der Ausgabe des BGBl.o.ä., sofern eine Angabe zum Termin des Inkrafttretens im Gesetz fehlt.

Das aktuelle "Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg" vom 27.Mai 2009 (GuVOBL.Ld.Bbg Tl.1-Nr.7 vom 3.Juni 2009) trat aber erst am 5.Mai 2009 in Kraft, so daß Investitionskosten in der Bundesrepublik vor diesem Zeitpunkt u.E. nicht mehr berechnet werden dürften (Rückwirkungsverbot), wenn nicht eine frühere Festlegung einen andren Sachverhalt schafft.

Für bereits zu DDR-Zeiten erfolgtes Anschließen von Grundstücken verbietet ferner Art.3 des Einigungsvertrages eine Beitragserhebung.

Somit könnten Beiträge nur ~~ab~~ Inkrafttreten der vorgen. 4. Änderung des KAG erhoben werden, sofern nicht z.B. schon im 1. KA-Änderungsgesetz vom 17.11.2003 (vgl. Art.5 Abschn.4. zu §8 KAG im GuVOBl.Bbg, Tl.1-Nr.16 vom 23.12.2003, Tag des Inkrafttretens: 01.02.2004) entsprechende Festlegungen getroffen wurden, was aber zutrifft.

Somit könnten, eine rechtsgültige Satzung vorausgesetzt, frühestens ab dem 01.02.2004 datierte Investitionen zu Beiträgen führen.

**Hierzu seien weitere Ausführungen speziell für BBI-Umlandgemeinden am Beispiel Eichwaldes, wo auch mit der Beitragserhebung begonnen werden soll, nachstehend gestattet :**

2. In Eichwalde wurde zunächst eine Druckwasserleitungsverlegung speziell für die BBI-Wasserversorgung angekündigt, welche u.a. durch Eichwalde verlaufen soll, und den Bürgern wurde hierzu in einer Einwohnerversammlung **Kostenfreiheit zugesichert** gem. MAWV-Aussagen. Erst nach einem Pressebeitrag, diese Maßnahme sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gewesen und werfe deshalb Rechtsfragen auf, wurde eine Verlegung der Druckwasserleitung in geringerer Tiefe und mit einem Anschluß an das örtliche Wassernetz beschlossen.

- Die Beitragserhebung ist gem. §8 Abs. (3) KAG nur eine **"Kann-Bestimmung"** und an die **Bedingung** geknüpft, daß "dem an die Einrichtung oder Anlage anschließbaren Grundstück ein **zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil** durch die "Verbesserung" entsteht.

- Diese Bedingung ist nicht erfüllt, weil durch die ~~gen.~~ Wasserversorgung des BBI durch Eichwalde kein zusätzlicher Nutzen für die Anliegergrundstücke entsteht, sondern ein BBI-bedingter Wertverlust, und weil wegen desselben seitens des VdGN, seinerseits begründet mit der Täuschung der betroffenen Bürger im Planfeststellungsverfahren, bereits Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erhoben wurde - mit allgemeinem Bezug und nicht speziell nur für Eichwalder ö.ä..

- Die vorgen. "Täuschung" betrifft trotzdem Eichwalde bereits in mehrfacher Hinsicht:

. Das erforderliche Abwinkeln der Flugrouten wurde, augenscheinlich zur Erhöhung der Akzeptanz oder gar der Genehmigungsfähigkeit des BBI-Projektes, auf Wunsch der FBS GmbH gegenüber der dem DFS übergeordneten Bundesbehörde vor Bürgern und Kommunen geheimgehalten bis zum Herbst 2010, was auch eine Täuschung der Gerichte beinhaltet.

Deshalb hat u.W. u.a. Eichwalde eine Restitutionsklage gegen den PFB eingereicht, welche noch nicht entschieden ist. Insofern ist auch der Umfang erforderlicher Versorgung des BBI vakant.

. Die FBS GmbH legte Bürgern, Kommunen, Planfeststellungsbehörde und Gerichten "schmalgerechnete Schallschutzzonen" vor, während eine seit 2007 gültige Vorschrift einen zusätzlich zu bisherigen Berechnungsmethoden zu berücksichtigenden "Sigma-Zuschlag" vorschreibt, welcher aber auch bei der Neuberechnung 2010 augenscheinlich noch keine Berücksichtigung fand.

Diese neue Vorschrift bewirkt statt einer **Verschmälerung** eine **Verbreiterung** der bisherigen Schallschutzzonen von 2004 - eine erneute **Täuschung** von Bürgern, Kommunen, Planfeststellungsbehörde und Gerichten, um über die Fehlentscheidung "Konsensbeschluß" hinwegzutäuschen und den FBS-Schallschutzkostenaufwand zu minimieren.

Diese neuen Umstände stellen eine **zusätzliche Begründung** für die vorgen. PFB-Restitutionsklage sowie die VdGN-Anzeige bei der Staatsanwaltschaft dar und stellen ferner auch eine weitere Wertminderung für Eichwalder Immobilien wegen des BBI-Bezuges dar.

. Die **Auswirkungen** zu Dauerschallpegeln wurden im Auftrage der Schutzgemeinschaft "Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld" e.V., der Stadt Ludwigsfelde, der Gemeinde Großbeeren und dem Bürgerverein BVBB e.V. bei der fdc Airport Consulting Dipl.-Ing. Freier Architekt (AKH) Dieter Faulenbach da Costa unter Mitwirkung von FBB Maschke und Prof.Dr.-Ing.habil. Erhard Augustin berechnet und ergaben eine wesentliche Ausweitung der Schutzgebiete wegen erheblicher Lärmsteigerungen.

. Eine in der erstgen. Eichwalder BI erfolgte Berechnung für Eichwalde ergab für die Eichwalder Grundschule bedeutsame Steigerungen des Dauerlärmpegels um ca. 5 dB(A) - (bzw. 8 dB(A) bei Starts von der Südbahn - Vorschläge der SPD Brandenburg und Berlins Regierendem Bürgermeister Wowereit), so daß sich dafür statt teils noch zutreffender Lage nur im Nachtschutzgebiet eine Lage im Tagschutzgebiet bzw. sogar schon in der Übernahmezone ergibt.

Dadurch werden Grundstücke Eichwaldes in vergleichbarer Lage praktisch über Nacht wertlos!

- Letztgen. allein physikalischen Gesetzen folgende Berechnung erscheint als mit den Ergebnissen des (i.A. u.a. des Umlandgemeindenverbandes beim internationalen Flughafenplaner) Dipl.-Ing. D. Faulenberg da Costa grundsätzlich kompatibel (vgl. Anl.) - und damit ist nunmehr ganz Eichwalde betroffen von Immobilien-Wertminderung.
- Da die vorg. "Anlagenverbesserung" in Eichwalde in eindeutigen Zusammenhang mit dem BBI-Projekt steht und nunmehr nachträglich eine Ortsanbindung bei Verlegung nur in etwa 2,5m Tiefe statt vorher in ca. 5m Tiefe geplanter steht und u.E. ohne eine geplante Ortsanbindung (erst nach einem Presse-Hinweis, es könne mit der BBI-Druckwasserleitung Rechtsprobleme geben, weil die BBI-Wasserprojekt-Problematik nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war, wurde ungeplant!), kann auch hier wegen vorheriger öffentlicher Kostenfreiheits-Zusicherung an Anlieger von vakanter Rechtslage ausgegangen werden.
- Trotzdem soll oder will der MAWV nun gemäß der Wasserversorgungsbeitragssatzung vom 02.12.2010 Beiträge erheben - aber eine ggf. rechtsgültige Satzung ist nur eine der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, wie vorstehend dargelegt!
- Da die Beitragserhebung für den MAWV gemäß öffentlicher Bekundung nicht wirtschaftlich erforderlich ist, geht man von bisheriger Preisgestaltung aus, und nur zusätzlichen Aufwand erfordert - übrigens entgegen den Intentionen des Gesetzgebers gem. Drucksache 4/7225 des Landtages Brandenburg vom 11.02.2009 - und nur eine gem. daran geknüpften Bedingungen für Eichwalde gem. vorstehenden Ausführungen unwirksame Kann-Vorschrift darstellt, sollte der MAWV dem Beispiel des Wasser- und Abwasserverbandes Panke-Finow folgen und das Ergebnis der derzeit diskutierten Novellierung der Bestimmungen für Altanschießer durch die derzeitige Brandenburger Regierungskoalition abwarten. Der Beginn der Beitragserhebung sollte durch unverzügliche Bekanntgabe eines Moratoriums unter Aussetzung aller laufenden Fristen gestoppt werden!
- Da das Land Brandenburg gemäß vom MAWV öffentlich geschilderter angeblicher Rechtslage stolze 8 0 0 0 0 0 , 0 0 EURO an den MAWV zu zahlen hätte, sollte die richterlich geforderte "Gleichbehandlung" der Grundstückseigner bezüglich "Altanschießern" und "Neuanschießern" so hergestellt werden, daß von den gen. 800000,00 EURO den "Neuanschießern" die Beiträge rückerstattet werden und die "Altanschießer" beitragsfrei bleiben, wie dies einem Vorschlag von Herrn RA Turgut Pendereci, FA für Verwaltungsrecht, in seinen Überlegungen zum Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 12.12.2007 - Az.. OVG 9 B44.06 und OVG 9 B45.06 entspricht, und kompatibel zu dem § 12c Abs.(2) des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.Mai 2009 ist.
- Dies ist möglich, weil die Kommunalgesetzgebung Landesrecht ist, so daß das Land Brandenburg jederzeit unabhängig von der Verfahrensweise in anderen Bundesländern eigne Regelungen verabschieden kann, welche wegen der im bundesdeutschen Maßstab geringeren Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur allzu begründbar wären, und ferner wegen der wachsenden Überalterung der Bevölkerung, welche zur bankenbezogenen Kreditvergabeablehnung führen, sowie wegen vielfach so geringer Mittel Betroffener, daß ihnen auch eine Ratenzahlung an den MAWV nicht hilfe.

3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergeben sich u.E. folgende Schlußfolgerungen:

Die vom MAWV widerwillig und finanziell unbegründet (vgl. MAZ-Interview vom 11.1.11) begonnene "rückwirkende Beitragserhebung" wird aus vorg. Gründen als ein von der Politik initiiertes Verfahren zur Minimierung der BBI-Baukosten auf Kosten der Anliegergemeinden und Bürger erachtet, um nunmehr ein juristisch wie finanziell und politisch in Bedrängnis geratenes Projekt (BBI) im Landtag zu stützen und diesen in der Gesetzesnovellierungsberatung bürger- und gemeindenbenachteiligend zu beeinflussen und so erwartbare Projekt-Mehrkosten aus verschiedenen Ursachen auf Nichtgesellschafter abzuwälzen, um das Projekt in finanzieller Hinsicht zu stützen.

Das angewendete Verfahren wird deshalb als vergleichbar mit anderen gesetzeswidrigen Maßnahmen zur Erhöhung der BBI-Akzeptanz wie die informelle Zurückhaltung des Abbiegerfordernisses bei Parallelstarts und das vorschriftenwidrige "Schmalrechnen" von Schallschutzzonen zur Kostenminimierung auf Kosten der Gemeinden und Bürger gesehen, welches ebenfalls durch äußeren Druck auf die verantwortlichen Akteure gekennzeichnet ist.

Deshalb erscheinen Kommunen wie Bürger und Verbände gleichermaßen gefordert, sich diesem Druck nicht zu beugen und hiergegen geeignete kollektive Rechtsschritte in der Legislative zu unterstützen bzw. in der Jurisdiktive Klage zu erheben oder wie der VdGN Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen finanzieller Schäden durch Täuschung zu erstatten.

Um eine Unterstützung dieser Position seitens des MAWV gegenüber dem Gesetzgeber wegen augenscheinlich vergleichbarer Interessenlage wird hiermit gebeten.







Siedlergemeinschaft Eichwalde e. V.

Gaidies, Berbel

G. Gaidies  
- Vorsitzende -

Petermann, Erika

E. Petermann  
- Stellv. Vorsitzende -

Thaler, Rolf

R. Thaler

Reimann ~~Wolfgang~~ Helga

H. Reimann

Flügge, Wolfgang

W. Flügge

Flügge, Ilse

I. Flügge

Krause Hermann

H. Krause

Krause Hans-Curt

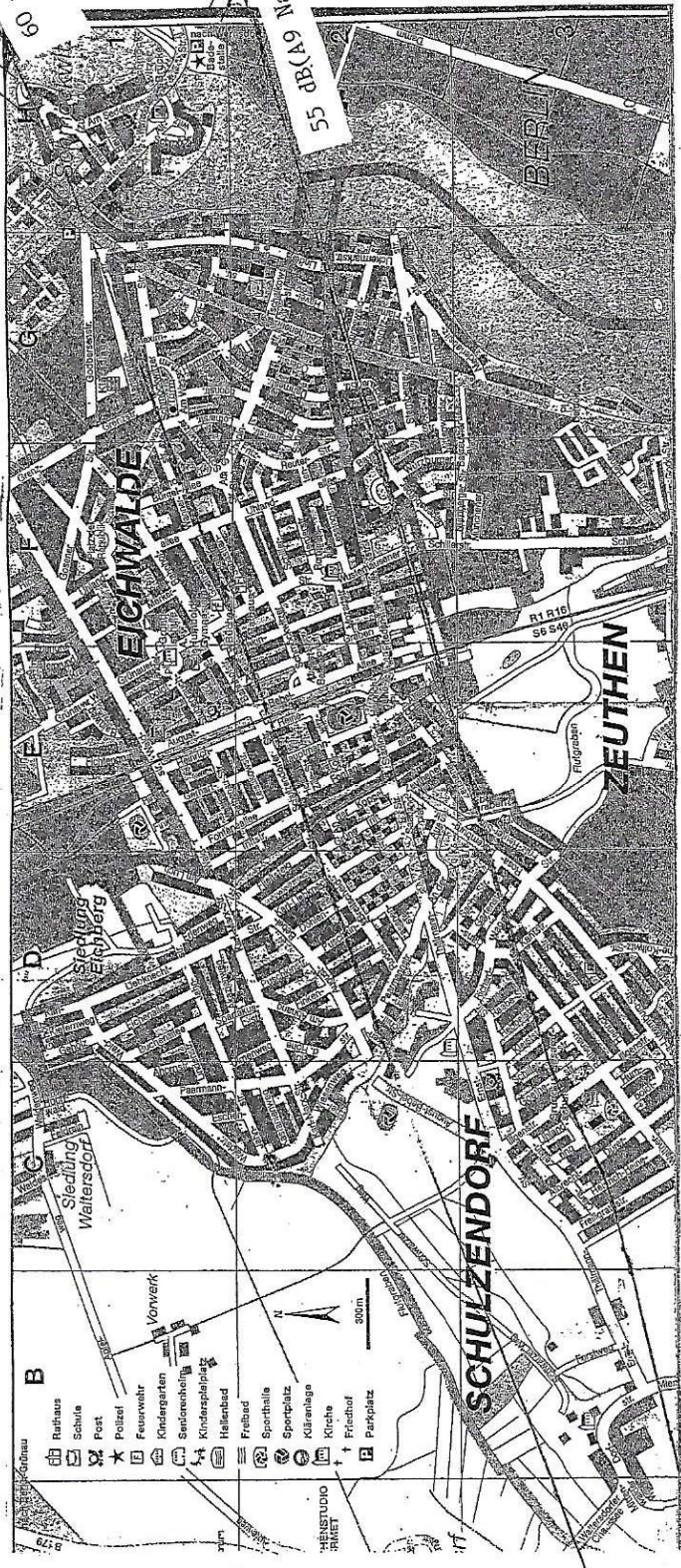
H.-C. Krause

Horn, Hans-Dieter

H. D. Horn

*Zum Thema "Alte Gerade Flugrouten - wie im Planfeststellungsbeschluss!":  
Eichwalde, der Großteil Schulzendorf und der Nordteil Zeuthens obenein betroffen!*

Die erwartbaren Lärmschutzzonen-Grenzen für die 60 dB(A)-Tagschutzzone und die 55 dB(A)-Nachtschutzzone für Eichwalde, Siedlung Schulzendorf und Schulzendorf, übertragen aus Abb. 7.1-1 aus dem "Themenpapier Nr. 60, Aktiver Lärmschutz am Flughafen Berlin Brandenburg International, Maßnahmepaket (90%-Report)", verfasst von fdc Airport Consulting Dipl.-Ing. Freier Architekt (AKH) D. Faulenbach da Costa unter Mitarbeit von FBB Maschke und Prof. Dr. -Ing. Erhard Augustin, Fluglärm (Auftraggeber: Schutzgemeinschaft "Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld" e.V., Stadt Ludwigsfelde, Gemeinde Großbeeren und Bürgerverein BVBB e.V.)



MAZ 27.01.2011 S. V2;  
Erkenntnis ist gut;  
Konsequenzen sind besser!

**WÖRTE DER WOCHE**

*"Wir haben nicht rechtzeitig erkannt, was am BBI passiert."*

Markus Petzhl, Sprecher des Bündnisses Berlin Brandenburg gegen neue Flugrouten, auf einer Demonstration am Flughafen Schönefeld

**Kommentar:**

- Zum "Themenpapier Nr. 60, ...":  
Die Tagschutzzone-Grenze geht jetzt bis zur Schulzendorfer und Mariannenstraße Eichwalde - bisher durch die Eichwalder Grundschule -, weil der seit 2007 geltende "Signa-Zuschlag" nicht von der FBS GmbH berücksichtigt wurde!  
Und die Nachtschutzzone schließt jetzt sogar das Bayerische Viertel Zeuthen mit ein!  
- Zu meinen zeitlich parallelen Umrechnungen der FBS-Dauerlärmpegel:  
FBS-Dauerlärmpegel wurden für die Tagschutzzone bereits von den ca. 33% der Startenergie bei Starts in Ost-Richtung (gen. Häufigkeit der Windrichtungen Ost-West!) in wirkende 100% umgerechnet. Danach treten an der Eichwalder Grundschule statt 60 dB(A) nun ca. 65 dB(A) bei Parallelstarts (gen. FFB) und ca. 68 dB(A) bei Starts allen von der Südbahn (Möwerreit, SFD Bbg.) auf!

Übertragung: Dr. G. Briese,  
Eichwalde, am 26. Januar 2011